

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Personenverkehr

1. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verrichtungen zur Beförderung von Zügen („Zug“) für Personen („Reisende“) durch die WIENER LOKALBAHNEN GmbH („WLB“) als Auftragnehmer im Auftrag von „Kunden“, wie insbesondere Reiseveranstalter.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die AGB für alle - auch künftigen - Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von WLB nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Kunde kann sich keinesfalls auf eigene AGB stützen, selbst wenn diese in Aufträgen, Korrespondenzstücken und sonstigen Mitteilungen enthalten wären.

Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von gesetzlichen Bestimmungen und Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit diese zwingend anzuwenden sind, wie beispielsweise die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) und das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz.

Der Kunde verpflichtet sich sämtliche verwaltungsrechtlichen Vorschriften sowie den Stand der Technik einzuhalten.

2. Konzession

Die Führung des Zuges erfolgt auf Konzession der WLB. Der Kunde bietet seinen Reisenden Reiseleistungen in unterschiedlicher Form an, wobei die WLB ausschließlich die Beförderung des Zuges übernehmen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Betriebs- und Beförderungspflicht der WLB besteht.

3. Vertrag

Der Vertrag zwischen WLB und dem Kunden kommt mit der schriftlichen Annahme des Auftrags durch WLB zustande.

4. Änderungen nach Vertragsabschluss

Erfolgt nach Vertragsabschluss auf Kundenwunsch eine Änderung der vereinbarten Leistung (zB Reiseterrin, Reiseziel, Anzahl der Reisetelnehmer) bedarf diese der schriftlichen Zustimmung der WLB. Dafür anfallende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Kann eine Änderung ohne erhöhte Kosten berücksichtigt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr iHv EUR 20,00 pro Änderung für den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Rechnungen, Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot

Die Zahlung wird 7 Tage nach Annahme des Auftrags fällig. Rechnungen von WLB sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels zu begleichen. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen ein. WLB darf im Falle des Verzuges die ortsüblichen Aufwendungen und (Mahn)Spenen sowie Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (zB Bankgarantie) können gegebenenfalls verlangt werden.

Gegenüber Ansprüchen von WLB ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Kunden, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

6. Stornierungen des Kunden

Züge können vom Kunden in Ausübung von gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten storniert werden, sofern ein Rücktritt gerechtfertigt ist.

Abgesehen von durch gesetzliche Bestimmungen eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde vor Beginn der Leistung vom Vertrag zurücktreten, wenn eisenbahnbetriebsbedingt Änderungen der Leistungen notwendig sind und diese dem Kunden nicht zumutbar sind, weil diese nicht bloß geringfügig sind. Nicht als Änderung der Leistung gilt eine eisenbahnbetriebsbedingte Verlängerung der Fahrzeit.

Sonstige Stornierungen führen zu folgenden Stornierungskosten:

Bis 14 Tage vor der Fahrt: 50 % des Kaufpreises

14 bis 3 Tage vor der Fahrt: 75 % des Kaufpreises

Ab 3 Tage vor der Fahrt: 100 % des Kaufpreises

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei WLB. Eine per E-Mail übermittelte Erklärung gilt als schriftliche Rücktrittserklärung. Nicht als schriftliche Erklärung gilt eine per SMS oder sonstigem Nachrichtendienst übermittelte Rücktrittserklärung. Die Stornofrist wird vom Tag des Reiseantrittes rückgerechnet wobei der Fristenlauf durch Samstage, Sonn- und Feiertage nicht unterbrochen wird.

Tritt der Kunde die Fahrt zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an, ist jedenfalls der vereinbarte Kaufpreis in voller Höhe zu entrichten.

7. Rücktritt der WLB vom Vertrag

WLB ist von der Vertragserfüllung befreit und kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- die Erbringung der vereinbarten Leistung durch Einwirkung von außen unmöglich gemacht wird (zB Krieg, Katastrophen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Unfälle);
- bei termingebundenen Großveranstaltungen, wenn der Termin, der den Reiseternin bestimmt, abgeändert wird;
- der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- andere an der vertraglichen Gesamtleistung beteiligte Leistungsträger die Erbringung der Leistung, aus welchem Grund auch immer, behindern.

Ist der Rücktritt der WLB vom Kunden verschuldet, ist der gesamte Kaufpreis zu bezahlen.

Erfolgt der Rücktritt der WLB ohne Verschulden des Kunden, erhält der Kunde bereits einbezahlte Beträge abzüglich der tatsächlichen Kosten der WLB erstattet.

8. Haftung

Die Haftung von WLB aus dem Vertrag, inklusive sämtlicher Nebenleistungen, beschränkt sich abgesehen von zwingend vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. WLB haftet insbesondere nicht für eisenbahnbetriebsbedingte Änderungen der Leistungen, wenn diese notwendig sind. Für Schäden, die durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht wurden, ist eine Haftung der WLB ausgeschlossen.

9. Sonderzüge zu Großveranstaltungen

Bei Aufträgen von Sonderzügen zu Großveranstaltungen (bspw Fußballspiele, Eishockeyspiele, sonstige Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen oder Konzerte) hält

der Kunde die WLB für Personen- und Sachschäden jeglicher Art schad- und klaglos. Die WLB ist berechtigt eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

10. Reisende

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Reisende zoll- und sämtliche sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erfüllen. Für etwaige Verspätungen oder sonstige Schäden aufgrund der Missachtung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften durch Reisende ist eine Haftung der WLB ausgeschlossen.

Die WLB behält sich vor, Reisenden die Beförderung zu verweigern. Dies insbesondere, falls Reisende eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der auf dem Zug befindlichen Personen darstellen oder diese in unzumutbarer Weise belästigen.

11. Sonstiges

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, auch wenn die Korrespondenz in englischer Sprache erfolgen sollte.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts, sämtlicher kollisionsrechtlicher Normen – insbesondere des IPRG – sowie sämtlicher Weiterverweisungen auf ausländisches Recht.

Bei allfälligen Streitigkeiten aus Verträgen, über Verträge, oder über vereinbarte Nebenleistungen gilt das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Die Datenschutzhinweise der WLB sind auf der Homepage www.wlb.at abrufbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.